



# Protokoll Begleitgruppensitzung

---

Teilnehmer	Claude Eisenhut, Eisenhut Informatik AG (Leitung, Protokoll) Christian Bütler, BJ (Organisation) Urs Keller, Urs Keller Informatik AG Simone Albisetti, TI Marco Rudin, TI Tiziano Bernasconi, TI Christian Saner, Bedag Informatik AG Stefan Häusler, BE Marc Rozetter, FR Werner Möckli, SIX-Terravis AG Roman Müller, LU, Futurecode GmbH Rainer Oggier, VS Alberto Knöpfli, TG Werner Walser, N+W-Informatik AG René Allenspach, TG Mario Würth, ZH
Sitzungsort und -zeit	15. Mai 2014, 10:00-17:00, BJ-Sitzungszimmer 60

---

## 1 Ergebnisse

Entscheide zu Kleinständerungen im Datenteil der GBDBS wurden gefällt.

Entscheide zu Auskunft- und eGV-Funktionen wurden gefällt.

Entscheide betreffend Datenstrukturen (eGRISDM und GBDBS) wurden keine gefällt.

## 2 Weiteres Vorgehen

Paralleles weiteres Vorgehen:

a) neue GBDBS entwerfen, gem. gefällten Entscheiden.

Gem. Release Prozess erstellen Hersteller nun eine Richtofferte (6.4.3)

b) Klärung der Datenstrukturen unter Beizug weitere GB-Fachpersonen angehen

Claude Eisenhut (CEIS) startet eine Terminumfrage für den Zeitraum Juni/erste Woche Juli, mit dem Ziel, an dieser nächsten Sitzung die Datenstrukturfragen zu klären. Bei Bedarf werden dann weitere Sitzungen abgemacht. Punkte die bis Ende Oktober geklärt werden können, werden noch in diesem neuen GBDBS Release berücksichtigt.

### 3 Wunschliste

Inkl. getroffene Entscheide.

Nr	Ab-sen-der	Problem	Sollzustand	Änderungs-wunsch	Konsequenz bei Verzicht auf Ände-rung	Ent-schei-d	Begrün-dung
An-ford.eGRI SDM- GBDBS.2 0140320. 1117.nizh	NIZH	Unklar, ob Rangver-schiebung 'im gleichen Rang' mög-lich ist		Es muss möglich sein, mehrere Objekte im gleichen Rang zu führen	Der Kanton ZH kann nicht alle gültigen Grundbuchein-träge digital abbilden		
An-ford.eGRI SDM- GBDBS.2 0140320. 1118.nizh	NIZH	Bemerkun-gen sind u. E. im eGRISDM zu wenig strukturiert abgebildet und scheint unvollständig (bspw. keine Bemerkun-gen bei Dienstbarkei-ten)		Die Bemerkung ist als eigene Entität (eigenes Ge-schäftsobjekt) zu führen, welches mindestens eine oder mehrere Beziehungen zu Eigentum, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte, Anmerkungen oder Vormerkun-gen haben muss. Die Frage nach den konkreten Attributen der Bemerkung wäre noch zu klären	Risiko negativer Auswir-kungen (bspw. falsche, un-vollständige oder ungünsti-ge Realisierung von Sys-temen)		
CAP-2	Bedag	Das eGRISDM11 hat bei den Standard-rechten Dienstbarkei-ten, Grund-lasten, An-merkungen, Vormerkun-gen kein Attri-but „Bemer-kungen“ (ge-mäss neuer Grundbuch-verordnung vom 1.1.2012). Gemäss Auskunft von C. Eisenhut sollen die Bemerkun-gen im Attri-but „ArtZu-satz“ unter-gebracht werden, wel-ches dafür verlängert wurde. Diese Lösung ist technisch un-sauber.	Attribut sollte vorhanden sein.	Antrag: Zusätzliches Feld „Bemerkungen“ bei den Standard-rechten Dienst-barkeiten, Grund-lasten, Anmer-kungen, Vormer-kungen, Verkür-zung des Feldes „ArtZusatz“.	Die "unsaubere Lösung" würde bestehen bleiben.		wie An-ford.eGRISDM-GBDBS.20140320.1118.nizh
BJ-1	BUC /BJ	Sicherstel-lung dass die Erstellung von Mel-dungstypen möglich ist.	Es sollen aus dem Bereich Grundbuch nur die Informatio-nen gesandt ausgetauscht	Prüfen, ob alle Daten, die nur mit Interessens-nachweis bezo-gen werden kön-nen optional sind.	Das need-to-know-Prinzip kann sonst nicht durchgän-gig umgesetzt werden.		

			werden müssen, die für ein Problem notwendig sind (need-to-know-Prinzip). Dafür müssen nicht-öffentliche Daten nach Bedarf = einzeln (und nicht zusammen mit allen anderen Daten) in Meldungen integriert werden können und müssen zu diesem Zweck optional sein.	--> Sind bereits alle Werte auf in der GBDBS optional ergeben sich keine Änderungen und diese Eingabe wird gegenstandslos. Wird der Wunsch nicht realisiert, werden technisch Tatsachen geschaffen ohne legale Grundlage.		
BJ-2	BUC /BJ	Die Voraussetzungen zur Führung der AHV-Nummer und eines sektoriellen Identifikators (Entscheid durch das Parlament ausstehend) sollen in der GBDBS geschaffen werden. Im Moment wird ein Identifikator geführt, der nicht eindeutig und somit eine Hilfsnummer ist.	Die Führung - der AHV-Nummer - eines sektoriellen Identifikators, der aus der AHV-Nummer errechnet wird soll vorgesehen sein.	Einführung der Felder - AHV-Nummer (vorhanden - stimmt die Rolle im DM noch? Die AHV-Nummer darf keinesfalls Privaten oder alternativen Übermittlungsverfahren bekanntgegeben werden) - Sektorieller Identifikator	Die technischen Voraussetzungen für die vom BR verabschiedete ZGB-Anpassung zur Führung der AHV-Nummer können nicht in aller Ruhe und in einer durchdachten Art implementiert werden.	
CAP-11	Kt. BE	Rechtsgrund zu Eigentümer:  Bei mehreren Eigentümern (z. B. Gesamteigentum) mit verschiedenen Rechtsgründen pro Eigentümer, werden die Rechtsgründe in Terravis nicht den jeweiligen Eigentümern zugeordnet, sondern dem Datum nach aufgelistet, was ein völlig falsches Bild geben kann.	Die Rechtsgründe sollen personenbezogen an Terravis übermittelt werden. In Terravis sollen sie analog Capitastra personenbezogen dargestellt werden.	Aufnahme der Information in das eGRISDM.	Information kann in Terravis nicht angezeigt werden.	
CAP-6	Kt. BE	Grundpfandrecht Errichtungsdatum (Ablösung Extension):  Wurde das entsprechen-	Diese Informationen sollen künftig im eGRISDM vorhanden sein und mittels GBDBS übermittelt werden	Neu soll diese Information direkt im eGRISDM enthalten sein.	Die Extension bleibt weiterhin notwendig.	

		<p>de Recht in der Daten-ersterfassung erfasst, dann fehlte das rangbegründende Datum und Beleg in Terravis. Diese Problematik betrifft nicht nur das rangbegründende Datum und Beleg der Grundpfandrechte, sondern auch dasjenige der Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen.</p> <p>Mittels Extension wird nun bei den Rechten das Begründungsdatum und –beleg übermittelt.</p>	können.				
SIX-10				Recht/Errichtungsdatum ergänzen (für Grundpfandrecht bestehende Extension)			wie CAP-6
CAP-7	Kt. BE	<p>Zusatzbelege (Ablösung Extension):</p> <p>Die Übermittlung der Zusatzbelege bei Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen, welche in Capitastra direkt auf der Berechtigung (Grundstück oder Person) eingetragen werden, sowie die Rechtsgründe beim Gläubigereintrag, wurden mittels Extension realisiert. Diese Extension soll nun abgelöst werden.</p> <p>Wichtig: Pro Recht müssen mehrere Zusatzbelege übermittelt werden können. Zudem</p>	Diese Informationen sollen künftig im eGRISDM vorhanden sein und mittels GBDBS übermittelt werden können.	Neu soll diese Information direkt im eGRISDM enthalten sein.	Die Extension bleibt weiterhin notwendig.		

		müssen die Zusatzbelege einer Berechtigung nicht nur beim berechtigten Grundstück sondern auch auf der Belastung angezeigt werden können. In Bezug auf den Rechtsgrund beim Gläubigereintrag ist zu beachten, dass wenn es in Capitastra keine Rechtsgründe hat, Capitastra ein leeres Element Gläubiger-EXT liefern können muss.					
SIX-3				Zusatzbelege ergänzen (bestehende Extension für BE)			wie CAP-7
TI-5	TI-SIFTI	Manca l'elenco dei DG relativo ai diritti e alle singole componenti specifiche dello stesso che ne determinano la portata (beneficiari, osservazioni, subingresso, grado DPI, ecc.) .	Ogni diritto va corredato dall'elenco dei DG che ne determinano la situazione in vigore.	vedi "Situazione ideale"	Rifiuto bipedische il commercio elettronico per notai; per banche no ma comporta un elevato rischio (art. 98 cpv. 2 lett.g+h ORF)  L'informazione parziale e l'assenza della cronistoria sulle modifiche apportate successivamente incide sulla portata dell'iscrizione e sull'impatto economico attuale dell'onere. Anche in questo caso l'istituto bancario non ha a disposizione tutti i dati rilevanti per una valutazione della garanzia reale in caso di erogazione di un credito.		
TI-5	TI-SIFTI	Es fehlt die Liste der Belege der Rechte und der dazugehörigen Komponenten die deren Tragweite bestimmen (Berechtigte, Bemerkungen, Nachrückung, Rang des Grundpfandrechts, usw.)	Jedes Recht muss mit der Liste der Belege bestückt werden welche die Situation bestimmen die in aktuell in Kraft ist.	siehe "Sollzustand"	Verzicht würde elektronischer Geschäftsverkehr für Notare verhindern. Für Banken nicht aber es würde ein erhöhtes Risiko herbeigeführt. (Art. 98 Abs. 2 Bst. H+h GBV)  Die unvollständige Information und das Fehlen der Geschichte der nachträglichen Änderungen, begrenzen die Verwendbarkeit der Einschreibung und beeinflussen die ökonomische Wirkung der Last. Auch in diesem Fall hat die Bank nicht alle relevanten Daten zur Hand um die realen Sicherheiten abzuschätzen bei Kreditgewährungen.		wie CAP-7

CAP-8	Kt. BE	Verlängerung Feld "Beleg"  Das Feld Beleg bzw. Beleg alt ist im eGRIS-DM auf 17 Zeichen beschränkt. Capitastra liefert im Moment die ersten 14 Zeichen gefolgt von 3 Punkten (...). Das Feld soll im eGRIS-DM auf 50 Zeichen vergrössert werden. Muss Capitastra eine Belegstelle übermitteln, welche länger ist als diese 50 Zeichen, dann soll Capitastra die ersten 47 Zeichen liefern gefolgt von 3 Punkten (...).	Aktuell werden Texte mit zu früh mit ... abgekürzt, wobei Informationen verloren gehen.	Anpassung bzw. Verlängerung des Feldes auf 50 Zeichen	Es gehen weiterhin Informationen auf der Schnittstelle verloren.	ja, 20 Zeichen	2014-05-15
SIX-6				simpleType "Tagbuchnummer auf 17 Zeichen verlängern (15 ist zu kurz für Capitastra)			wie CAP-8
CAP-9	Kt. BE	Auflistung berechnete bzw. belastete Grundstücke in Terravis:  Die Sortierung der Grundstücke soll alphabetisch nach Gemeinde und innerhalb der gleichen Gemeinde aufsteigend nach Grundstück-Nr., innerhalb der gleichen Grundstück-Nr. aufsteigend nach Index 1 und innerhalb des gleichen Index 1 aufsteigend nach Index 2 erfolgen	Die Sortierung soll in Terravis angepasst werden	Anpassung der Sortierung in Terravis	Sortierung bleibt so bestehen		
ISOV-1	ISOV	Extensions sind auf den Basistypen vorgesehen. Somit ist es nicht möglich	Extensions sind immer auf den konkreten Typen definiert.	Extensions im Schema von den Basistypen auf die konkreten Typen verschieben.	Erweiterungen können nicht abhängig vom konkreten Typ definiert werden.		

		Erweiterungen auf einzelnen konkreten Typen vorzunehmen. Zum Beispiel muss die Katasterschätzung zu einem Grundstück aktuell auf dem BerechtigterType hinzugefügt werden. Somit hat auch PersonGB-Type eine Katasterschätzung.					
ISOV-10	ISOV	Beim Anmelder weicht das GBDBS Datenmodell vom EGRIS Datenmodell ab. Der Anmelder in GBDBS ist eine Grundbuchperson. Im EGRISDM eine Stamm-Person.	GBDBS ist gemäss EGRISDM umgesetzt.	GBDBS ist gemäss EGRISDM umgesetzt.	Keine.		
ISOV-11	ISOV	Bei Dienstbarkeiten, Anmerkungen, Vormerkungen und Grundlasten sind im Kanton Luzern Einträge vorhanden, bei welchen die Recht-/Lastverhältnisse nur aus der Beschreibung des entsprechenden Rechtes ersichtlich sind.	Bei diesen Rechten werden nur die beteiligten Grundstücke übermittelt.	Beim VormerkungType und AnmerkungType soll das Element TeilVormerkung bzw. TeilAnmerkung optional werden. Beim LastRecht-DienstbarkeitType und LastRechtGrundlastType soll das Element Berechtigter optional werden.	Die Last-/Rechtverhältnisse können nicht vollständig übermittelt werden.		
SIX-8				LastRecht soll neu optional sein (für alle Recharten, nicht nur Dienstbarkeit)			wie ISOV-11
ISOV-2	ISOV	Gewisse Typen können nicht erweitert werden da sie über kein extensions Element verfügen. Notwendige Erweiterungen wären zum Beispiel "Gebäude im Dritteigentum", "Baujahr" und	Alle GBDBS Typen verfügen über ein extensions Element.	Mindestens den Typen GebaeudeType, ErwerbsgrundType und AbschnittType wird ein extensions Element hinzugefügt damit der Kanton Luzern seine zusätzlichen Daten liefern kann.	Der Kanton Luzern kann in diesem Fall nicht alle vorhandenen Grundbuchdaten via GBDBS abbilden.	ja	2014-05-15

		"Versicherungssumme" auf dem GebäudeType oder "Mutationsnummer" und "zu Grundstück" auf dem AbschnittType.					
ISOV-9	ISOV	Der Kanton Luzern hat für Datenerfassungsgeschäfte nie einen Tagebucheintrag gemacht. Somit haben diese Geschäfte keine EGTBID welche für die Übermittlung benötigt wird.	Für Datenerfassungsgeschäfte ist die EGTBID fakultativ.	Im GBDBS Typ AnmeldungType wird das Element EGTBID optional.	Der Kanton Luzern kann keine Ersterfassungsgeschäfte übermitteln.		
SIX-4				Angaben betrf. reduzierter Datenumfang pro Abteil ergänzen (bestehende Extension für ZH)			
SIX-7				angenommen ich habe einen Schuldbrief der auf zwei Grundstücken lastet, die in verschiedenen Grundbuchämtern liegen. Welches ist das Hauptgrundbuchamt für diesen Schuldbrief? Beim Recht Sub-Kreis+Los ergänzen			
TER-2014.2	Autor: Kt. TG SW: Terris	FortsetzungUrsprung	als "optional" in eGRISDM und GBDBS deklariert	Diese Struktur soll als "optional" in eGRISDM und GBDBS deklariert waren	Kein TERRIS-Kunde braucht diese Struktur		
TER-2014.3	Autor: Kt. TG SW: Terris	GrundstueckAltNeu	als "optional" in eGRISDM und GBDBS deklariert	Diese Struktur soll als "optional" in eGRISDM und GBDBS deklariert waren	Kein TERRIS-Kunde braucht diese Struktur		
TI-2	TI-SIFTI	Manca la lettera del diritto nel caso di servitù, oneri fondiari e DPI (Diritto di pegno immobiliare).	Ogni servitù, onere fondiario e DPI deve figurare in un'elencazione alfabetica.	vedi "Situazione ideale"	Rifiuto impedisce il commercio elettronico per banche e notai (art. 98cpv. 2 ORF; 100 cpv. 2 lett. a ORF; 101 cpv. 2 lett. a ORF; art. 92 ORF; 118 cpv. 2 lett. c ORF)  Manca il riferimento relazionale tra le osservazioni dei DPI e le servitù. Nella struttura dei dati la lettera determina il posto di oneri e servitù, in particolare in funzione dei DPI. Vi è quindi un'importanza determinante in caso di realizzazione forzata con la procedura di doppio turno d'asta.		



					Inoltre la situazione attuale rende difficile la valutazione delle banche in caso di erogazione di crediti in quanto i dati riportati nell'estratto non sono trasparenti e immediati.		
TI-2	TI-SIFTI	Es fehlt der Buchstabe des Rechts bei der Dienstbarkeit, Grundlast und Grundpfandrecht.	Jede Dienstbarkeit, jede Grundlast und jedes Grundpfandrecht sollen in einer alphabetischen Liste (mit Buchstabe) vorhanden sein	siehe "Sollzustand"	Verzicht würde elektronischer Geschäftsverkehr für Banken und Notare verhindern (Art. 98 Abs. 2 GBV; 100 Abs. 2 Bst. a GBV; 101 Abs. 2 Bst. a GBV; Art. 92; 118 Abs. 2 Bst. c GBV)  Es fehlen die Hinweise der Beziehungen zwischen den Bemerkungen des Grundpfandrechts (DPI) und der Dienstbarkeiten. In der Struktur der Daten ist es der Buchstabe der die Stelle der Rechte und Dienstbarkeiten bestimmt, vor allem in Bezug auf Grundpfandrechte. Diese Infos sind daher ausschlaggebend wichtig im Falle von Zwangsversteigerungen. Im Übrigen erschwert die aktuelle Situation den Banken die Schätzung bei Kreditgewährungen weil die Daten im Auszug nicht transparent und unmittelbar direkt sind.		
TI-4	TI-SIFTI	Non è possibile differenziare l'aggravio di un diritto su una quota specifica di proprietà.	A: Le servitù, gli oneri fondiari, le annotazioni, le menzioni ed i DPI devono poter gravare anche solo una quota di proprietà. Ciò deve figurare nella descrizione del diritto. Non funziona per le servitù, gli oneri fondiari e le menzioni, parzialmente per le annotazioni. Funziona per i DPI.  B: Inoltre in caso di aggravio collettivo (grava pure) deve essere indicata la corrispondenza precisa della quota di proprietà gravata.	vedi "Situazione ideale"	Rifiuto impedisce il commercio elettronico per banche e notai  La fedefacenza, trasparenza e sistematica del registro nonché l'immediatezza dell'estratto sono pregiudicati in modo rilevante. Di conseguenza l'informazione per l'utente è incompleta se non addirittura fuorviante. Quest'ultimo è quindi costretto a chiedere tutti gli estratti dei fondi interessati al fine di avere il quadro completo della situazione di diritto.		
TI-4	TI-SIFTI	Es ist nicht möglich die Belastung eines Rechts auf einen spezifischen Miteigentumsanteil zu unterscheiden	A: Die Dienstbarkeiten, die Grundlasten, die Vormerkungen, die Anmerkungen und die Grundpfandrechte müssen auch	siehe "Sollzustand"	Verzicht würde elektronischer Geschäftsverkehr für Banken und Notare verhindern  Die rechtmässige Abbildung, die Transparenz und die Systematik des Grundbuches, sowie die Di-		

		den	nur ein Miteigentumsanteil belasten können. Dies soll in der Beschreibung des Rechts ersichtlich sein. Das funktioniert für die Dienstbarkeiten, die Grundlasten, und die Anmerkungen nicht.  B: Im übrigen, im Falle von Kollektiv-Belastung (belastet ebenfalls), muss der genaue Anteil des belasteten Miteigentum angegeben werden		rektheit des Auszuges sind erheblich Beeinträchtigt. Daraus folgt dass die Information für den Benutzer unvollständig ist oder sogar irreführend. Der Benutzer ist daher gezwungen alle Auszüge der betroffenen Grundstücke zu verlangen um ein komplettes Bild der rechtlichen Situation zu erhalten.		
CAP-14	Kt. BE	Feld Bemerkungen zu einem Grundstück:  In Capitastra ist es möglich zu einem Grundstück eine Bemerkung zu erfassen, welche für jedermann (Grundstückregister) ersichtlich ist. Dieses Bemerkungsfeld fehlt im eGRIS-DM und in der GBDBS. Die Bemerkung soll auch in Terravis angezeigt werden, da sie u.U. Bemerkungen mit Grundbuchwirkung enthält.	Anzeige der Bemerkung auch in Terravis	Dieses Bemerkungsfeld im eGRIS-DM und in der GBDBS aufnehmen.	Information kann in Terravis nicht angezeigt werden.		wie Anford.eGRISDM-GBDBS.20140320.1118.nizh
CAP-12	Kt. BE	In Terravis werden nicht die vollständigen Lagebezeichnungen angezeigt (jeweils nur eine), und dies auch nur, wenn sich auf dem Grundstück ein Gebäude befindet. Hat es auf dem Grundstück keine Gebäude, dann	Die Lagebezeichnungen sollen vollständig angezeigt werden.	Anpassung eGRISDM und GBDBS	Lagebezeichnungen werden unvollständig angezeigt		

		wird in Terravis auch keine Lagebezeichnung angezeigt.  Im eGRISDM können einem Grundstück direkt keine Lagebezeichnungen zugeordnet werden (nur indirekt als Teil eines Gebäudes). eGRISDM und GBDBS müssten angepasst werden					
SIX-5				Bei Grundstück Adressangabe ergänzen (fehlt jetzt, wenn Grundstück kein Gebäude hat) (für BE)			wie CAP-12
CAP-15	Kt. BE	Hängige Geometergeschäfte  In Terravis werden die hängigen Geometergeschäfte nicht angezeigt, da diese Informationen im eGRISDM und auf der GBDBS fehlen.	Anzeige hängiger Geometergeschäfte auch in Terravis	Das eGRISDM und die GBDBS sollen so angepasst werden, dass diese Information auch in Terravis angezeigt werden kann. Wichtig: Es müssen die Regeln definiert werden, ab welchem Status ein Geometergeschäft als hängig gilt und von Capitastra an Terravis übermittelt werden darf.	Information kann in Terravis nicht angezeigt werden.		
CAP-21	Kt. BE	Amtlicher Wert / Ertragswert  Der amtliche Wert pro Grundstück ist in Terravis nicht ersichtlich.	Der amtliche Wert pro Grundstück soll auch in Terravis ersichtlich sein. Das bzw. die Felder für den amtlichen Wert fehlen noch in der GBDBS und eGRIS-DM	Aufnahme der Felder in GBDBS und eGRIS-DM	Der amtliche Wert pro Grundstück ist in Terravis weiterhin nicht ersichtlich.		
SIX-13				Grundstück: Amtlicher Wert, Ertragswert, Versicherungswert ergänzen			wie CAP-21
CAP-3	Kt. BE	Grundbuchname (Ablösung Extension) – Bezeichnung Seybuch:  Auf dem Terravis-Auszug wird die Bezeichnung	Die Extension sollte nicht notwendig sein um diese Information zu übermitteln.	Neu soll diese Information direkt im eGRISDM enthalten sein.	Die Extension bleibt weiterhin notwendig.		

		des Seybuches mit „Grundbuchname“ betitelt (Sub-Kreis+Los). Diese Information wird in einer Extension übermittelt.					
SIX-1				Name für Sub-Kreis+Los (Grundbuchname) ergänzen (bestehende Extension für BE)			wie CAP-3
TI-1	TI-SIFTI	Aggregationen comunali: deve figurare anche il nome della sezione in cui è ubicato il fondo.	Nell'intestazione dell'estratto, oltre al comune politico deve figurare anche la sezione (per esempio Lugano-Viganello).  Inoltre nell'elenco dei fondi in caso di aggravio collettivo (grava pure) deve figurare il nome della sezione e non il nome del comune politico.	vedi "Situazione ideale"	Rifiuto impedisce il commercio elettronico per banche e notai (art. 18 cpv 2 lett. a ORF)  Informazione sull'estratto non conforme. L'elenco dell'aggravio collettivo non indica in modo preciso quale fondo è gravato, in quanto in un comune politico un numero di fondo può figurare tante volte quante sono le sezioni che compongono il comune stesso (ad esempio Lugano consta di 20 sezioni, quindi vi sono altrettanti fondi con lo stesso numero). Non è pertanto possibile identificare il fondo di riferimento. Il semplice rinvio al nr. e-grid non è sufficiente.		
TI-1	TI-SIFTI	Gemeindefusionen: es muss auch die Gemeindesektion (Quartier) angegeben werden in welcher das Grundstück liegt	Im Titel des Auszuges soll nebst der politischen Gemeinde auch die Gemeindesektion stehen (z.B.: Lugano-Viganello).  Zusätzlich soll in der Liste der belasteten Grundstücke (aggravio collettivo, grava pure) die Gemeindesektion stehen und nicht nur die politische Gemeinde.	siehe "Sollzustand"	Verzicht würde elektronischer Geschäftsverkehr für Banken und Notare verhindern (Art. 18 Abs. 2 Bst. a GBV)  Information auf dem Auszug ist nicht konform. Die Liste der belasteten Grundstücke (aggravio collettivo) zeigt nicht genau welches Grundstück belastet ist weil in einer politischen Gemeinde eine Grundstück Nummer mehrere male vorkommen kann, soviel wie Sektionen die die Gemeinde bilden (Lugano hat z.B. 20 Sektionen, daher kann es es ebensoviele Grundstücke mit derselben Nummer geben). Es ist daher nicht möglich das referenzierte Grundstück zu identifizieren. Die Referenz auf die e-GRID nummer genügt nicht.		wie CAP-3
CAP-4	Kt. BE	Anzahl Kuhrechte fehlt in Terravis:  Das Folio eines Seybuches kann zwar in Ter-	Diese Information sollte auch im eGRISDM vorhanden sein.	Aufnahme der Information in das eGRISDM	Information kann in Terravis nicht angezeigt werden.		

		ravis angezeigt werden, es fehlt darauf jedoch die Anzahl Kuhrechte. Diese Information fehlt heute im eGRISDM und auf der GBDBS. Es fehlt zudem die Information über die dazugehörigen Alpgrundstücke.					
SIX-12				Grundstueck/AnzahlKuhrechte ergänzen			wie CAP-4
CAP-5	Kt. BE	Grundstück nicht vermessen (Ablösung Extension):  Ist ein Grundstück nicht vermessen, dann muss diese Information auf dem Terravis-Auszug angezeigt werden. Diese Information fehlt heute im eGRISDM und auf der GBDBS und wird deshalb mittels Extension geliefert. Diese Extension soll nun abgelöst werden	Diese Informationen sollen künftig im eGRISDM vorhanden sein und mittels GBDBS übermittelt werden können.	Neu soll diese Information direkt im eGRISDM enthalten sein.	Die Extension bleibt weiterhin notwendig.		wie CAP-5
SIX-2				Flag für noch nicht vermessenes Gebiet ergänzen (bestehende Extension für BE)			
ISOV-17	ISOV	FRAGE: Warum ist das hängige Geschäft mit einem eigenen Typ und nicht als Anmeldung mit Status "Offen" umgesetzt?	Hängige Geschäfte werden mittels Anmeldung mit Status "Offen" übermittelt.	Die Antwort der Funktion getParcelIndex erweitern damit auch offene Anmeldungen geliefert werden können.	Dem Anwender können nicht alle vorhandenen Informationen zu einer offenen Anmeldung angezeigt werden. Z.B. Bemerkungen, Anmelder, Mutationsnummer, etc.		
ISOV-3	ISOV	Bei der Fläche kann die Begründung nicht geliefert werden.	Mit der Fläche kann die Begründung und nicht nur die Löschung mitgeliefert werden.	Dem GBDBS Typ FlaechenType wird im Schema die Attributgruppe begruendetAm hinzugefügt.	Flächenänderungen können nicht korrekt abgebildet werden.		

ALT-5	BE-DAG			Im eGRIS Datenmodell ist das Element 'Grundstueck' abstrakt, d.h. ein Grundstück muss immer einen definierten Subtyp haben. In Capitastra werden aber ausserkantonale Kopie-Grundstücke ohne Subtyp (d.h. nur als Grundstück) geführt. Solche ausserkantonalen Grundstücke können im eGRIS DM nicht korrekt abgebildet werden.		wie ISOV-4	
ISOV-4	ISOV	Bei Grundstücken ausserhalb des Kantons ist die Grundstücksart nicht immer bekannt. In der Schnittstelle muss für ein Grundstück immer ein konkreter Typ (abhängig der Grundstücksart) geliefert werden.	Für Grundstücke die nicht im eigenen Kanton geführt werden, ist die Grundstücksart fakultativ.	Der Basistyp GrundstueckType soll für diese Art von Grundstücken verwendet werden können. Somit darf er nicht mehr abstrakt sein. Es ist zu beachten, dass auch die Politische Gemeinde zu diesen Grundstücken nicht bekannt ist.	Es wird ein Annahme über die Grundstücksart getroffen welche falsch sein kann.		
ISOV-7	ISOV	Die alten Bodenbedeckungen des Kantons Luzern überschreitet teilweise die Maximallänge des Feldes in GBDBS.	Die alten Bodenbedeckungen des Kantons Luzern können als normale Bodenbedeckungen im Typ BodenbedeckungType geliefert werden.	Das Element Art-Bezeichnung des Typs ArtBezeichnung wird von 40 auf 80 Zeichen vergrössert.	Der Kanton Luzern kann die alten Bodenbedeckungen nicht korrekt übermitteln sofern Change Request Nr. 2 nicht umgesetzt ist.	ja	2014-05-15
SIX-11				Grundstueck/geometrie ergänzen damit man die GBDBS-Grundstücktypen auch in anderen Kontexten (wo man Geometrie hat/transferieren will) verwenden kann			
SIX-14				Abschnitt von/zu ergänzen			
TI-3	TI-SIFTI	Manca il grado dei DPSSP (Diritti per sé stanti e permanenti)	Nella descrizione del fondo deve essere indicato il grado del DPSSP soprattutto nel caso in cui vengono inta-	vedi "Situazione ideale"	Rifiuto impedisce il commercio elettronico per banche e notai (art. 972 CC, regola generale; e Piotet: Traité de droit privé nr. 416 pag. 126)  La fedefacenza, trasparen-		

			volati più diritti sul medesimo fondo.		za e sistematica del registro nonché l'immediatezza dell'estratto sono pregiudicati in modo rilevante allorché manca il grado. Questa parzialità dei dati riportati può influire negativamente sulla garanzia dei creditori.		
TI-3	TI-SIFTI	Es fehlt der Rang bei den Selbständigen Dauern den Rechte	In der Beschreibung des Grundstückes muss der Rang der Selbständigen Dauern den Rechte aufgeführt sein, vor allem im Falle wo mehrere Rechte auf demselben Grundstück eingeschrieben sind.	siehe "Sollzustand"	Verzicht würde elektronischer Geschäftsverkehr für Banken und Notare verhindern (Art. 972 ZGB -allgemeine Regel; und Piotet: Traité de droit privé nr. 416 pag. 126)  Die rechtmässige Abbildung, die Transparenz und die Systematik des Grundbuches, sowie die Direktheit des Auszuges sind erheblich Beeinträchtigt wenn der Rang fehlt. Diese nur teilweise aufgeführten Daten können sich negativ auf die Sicherheiten der Gläubiger auswirken.		ähnlich wie SIX-26
ISOV-5	ISOV	Die Gebäudennummer des Kantons Luzern überschreitet die Maximallänge des Feldes in GBDBS.	Die Gebäudennummer des Kantons Luzern kann im Element Nummer des Typs GebäudeType geliefert werden.	Das Element Nummer wird von 12 auf 20 Stellen vergrössert.	Der Kanton Luzern kann die Gebäudennummer nicht übermitteln sofern Change Request Nr. 2 nicht umgesetzt ist.	ja	2014-05-15
SIX-9				Gebäude/istImDritt Eigentum ergänzen (=Ueberbaurecht)			
ALT-1	SG	Geburtsjahr in DM ab 1800		Das Geburtsjahr muss auch vor 1880 eingetragen werden können, mindestens ab 1800. Class Natürliche Person Geburtsjahr: MANDATORY 1800 .. 2100		ja, keine Begrenzung	2014-05-15
Anford.eGRI SDM-GBDBS.2 0140320. 1110.nizh	NIZH	Aktuell gültiger Wertebereich für Erfassung [Geburtsjahr] ist mit 1880 .. 2100 zu klein		Erfassung [Geburtsjahr] älter als 1880 muss möglich sein / Aus fachlicher Sicht gibt es u. E. generell kein Bedürfnis, den Wertebereich einzuschränken	Erfassung eines Geburtsjahres vor 1880 oder nach 2100 ist nicht möglich		wie ALT-1
CAP-1	Kt. AG	Das GBDBS Schema verlangt, dass das Geburtsjahr grösser= 1880 und kleiner=2100 ist. Wenn man Daten hat, die ausserhalb dieses Bereiches liegen,	Auch Eigentümer mit Jahrgängen vor 1880 sollen über Terravis aufgerufen werden können.	Erweiterung des gültigen Datumsbereichs auf grösser= 1800 und kleiner=2100.	Alle Eigentümer mit Jahrgängen vor 1880 können nicht über über Terravis aufgerufen werden.		wie ALT-1

		in unserem Fall ein Gläubiger mit dem Geburtsdatum 1858, muss dies bei der Ausgabe nach GBDBS-XML unterdrückt werden. Ansonsten erhält Terravis bei dieser Anfrage nur einen SOAP Fault.					
ISOV-8	ISOV	Der Kanton Luzern führt Personen mit Geburtsjahr kleiner als 1880. Dies ist laut GBDBS ausserhalb des Gültigkeitsbereiches.	Das Geburtsjahr aller im Kanton Luzern geführten Personen kann übermittelt werden.	Der Bereich des Elements Geburtsjahr auf dem Typ InhaltNatuerlichePersonGB-Type soll nicht eingeschränkt werden.	Der Kanton Luzern kann das Geburtsjahr nicht für alle Personen korrekt übermitteln.		wie ALT-1
ALT-2	SG	Eingetragene Partnerschaften zusätzlich erwähnen		Anstelle der AVGBS können die Kantone auf andere Weise dafür sorgen, dass die AVGBSDM definierten Daten der amtlichen Vermessung im Rahmen der Geschäftsabwicklung vollständig in das Grundbuch übertragen werden. Ergänzung: Zivilstand (ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet)		ja	2014-05-15
Anford.eGRI SDM- GBDBS.2 0140320. 1111.nizh	NIZH	Der aktuell gültige Wertebereich für die Erfassung [Zivilstand] ist unvollständig (aktuell gültige Wertmenge ist {ledig; verheiratet; geschieden})		Der gültige Wertebereich für den [Zivilstand] muss um die Elemente {...;nicht verheiratet; in eingetragener Partnerschaft; in aufgelöster Partnerschaft;...} erweitert werden	Nicht alle Formen der Zivilstände können erfasst werden		wie ALT-2
Anford.eGRI SDM- GBDBS.2 0140320. 1116.nizh	NIZH	Fehlendes Attribut [weitere Vornamen] für die Erfassung von weiteren Vornamen.		Gemäss Art. 90 GBV müssen alle Vornamen geführt werden. Es wird ein Attribut [weitere Vornamen] benötigt (oder ist es die Meinung, dass im Attribut [Vorname] - welches aufgrund der Benennung auf einen Vornamen hindeutet - alle Vornamen erfasst werden?	Der Kanton ZH kann nicht alle gültigen Grundbucheinträge digital abbilden		



TER-2014.5	Autor: Kt. TG SW: Terris	Juristische- Per- sonGB/Recht sformZusatz: StichwortZu- satz;	als "optional" in eGRISDM und GBDBS dekla- riert	Diese Struktur soll als "optional" in eGRISDM und GBDBS deklariert werden	Kein TERRIS-Kunde braucht diese Struktur		
TER-2014.6	Autor: Kt. TG SW: Terris	Schweizeri- scheJuristi- schePerson: Gesell- schaftsform Bei "Schwei- zerischeJu- ristischePer- son" fehlt in TERRIS- GBDBS momen- tan die Mög- lichkeit, die TERRIS- Codes auf die GBDBS- Codes zu mappen, deshalb wird momentan immer "weite- re" ausgege- ben. Ebenso fehlt momen- tan das Map- ping auf den Personentyp "Oeffentli- cheKoerper- schaft" (und "Auslaendi- scheRechts- form").	Dieses Feld soll als "optional" in eGRISDM und GBDBS dekla- riert werden	Feld als "optio- nal" in eGRISDM und GBDBS: Arnative-1: Im Terravis- Auszug wird die Gesellschafts- form "weitere" nicht ausgege- ben. Mögliche Erweite- rung: Neue Fel- der Gesellschafts- formStich- wort[0..1] Gesellschafts- formZusatz[0..1] in Schweizeri- scheJuristische- Person, inkl. (freie) Code- liste.	Der Aufwand für diese Mapping wäre gross und wird kaum je flächende- ckend realisiert werden, zumal es sich um den nicht obligatorischen Teil des eGRISDM handelt und die- se Personendaten häufig von externen Datenbestän- den - auf deren Struktur wir keinen Einfluss haben - be- zogen werden, .		
An- ford.eGRI SDM- GBDBS.2 0140320. 1112.nizh	NIZH	Der aktuell gültige Wer- tebereich für die Erfassung [AnteilZaeh- ler] ist mit 1 .. 1000000000 für ZH nicht ausreichend		Der gültige Wer- tebereich für [An- teilZaehler] muss die Erfassung ei- ner Zahl zwei Dezimalstellen zulassen (1.00 .. 1000000000.00). Die Erfassung von Zaehler mit Dezimalstellen ist im Kanton ZH seit Einführung der Sachenrechtsre- vision nicht mehr zulässig. Es be- stehen jedoch gültige Grund- bucheinträge weshalb die ent- sprechende Er- fassung möglich sein muss	Der Kanton ZH kann nicht alle gültigen Grundbuchein- träge digital abbilden	nein	2014-05-15
TER-2014.4	Autor: Kt. TG SW: Terris	Erwerbs- grund/Erwerb sartZusatz: StichwortZu- satz;	als "optional" in eGRISDM und GBDBS dekla- riert	Diese Struktur soll als "optional" in eGRISDM und GBDBS deklariert werden	Kein TERRIS-Kunde braucht diese Struktur		
An- ford.eGRI SDM- GBDBS.2 0140320. 1120.nizh	NIZH	Dienstbarkei- ten & Grund- lasten mit nicht konkret bekanntem Entstehungs- datum kön- nen nicht entsprechend		Es muss eine Möglichkeit ge- ben, ein unge- naues Datum (bspw. im Sinne von 'vor 1912') zu erfassen.	Der Kanton ZH kann nicht alle gültigen Grundbuchein- träge digital abbilden		

		abgebildet werden					
SIX-15				ein alphanumerisches Feld auf der der "Last-RechtDienstbarkeit" (für Migration ISOV)			
Anford.eGRISDM-GBDBS.20140320.1114.nizh	NIZH	Der aktuell gültige Wertebereich für die Erfassung des [maxZinsfuss] ist mit 5.0 .. 20.0 für ZH nicht ausreichend		Der gültige Wertebereich für [maxZinsfuss] muss positive Werte mit 3 Dezimalstellen zulassen (bspw. 5.125). Zudem ist der positive Wertebereich nach unten und oben nicht zu begrenzen (aus fachlicher Sicht besteht kein Bedürfnis nach einer Begrenzung, wenn auch aktuell eine Spanne von 0.000% bis/mit 20.000% gilt)	Der Kanton ZH kann nicht alle gültigen Grundbucheinträge digital abbilden		
ISOV-6	ISOV	Der Bereich des maximalen Zinsfuss des Kanton Luzern (1%-75%) deckt sich nicht mit GBDBS.	Die maximale Zinsfuss des Kantons Luzern kann im Element maxZinsfuss des Typs InhaltGrundpfandrechtType geliefert werden.	Der Bereich des Elements maxZinsfuss soll nicht eingeschränkt werden.	Der Kanton Luzern kann den maximalen Zinsfuss nicht für jedes Grundpfandrecht übermitteln.		wie Anford.eGRISDM-GBDBS.20140320.1114.nizh
SIX-16				Grundpfandrecht/maxZinsfuss: Werte <5 zulassen			wie Anford.eGRISDM-GBDBS.20140320.1114.nizh
Anford.eGRISDM-GBDBS.20140320.1115.nizh	NIZH	Fehlendes Attribut für die Erfassung des [Zinsfuss]		Es muss möglich sein, einen [Zinsfuss] zu erfassen (ZH führt den Maximal-Zinsfuss und den Zinsfuss). Es muss möglich positive Werte mit 3 Dezimalstellen zu erfassen. Der positive Wertebereich ist nach unten oder oben nicht zu begrenzen (aus fachlicher Sicht besteht kein Bedürfnis, wenn auch aktuell ein Maximalzinsfuss von 20.000% besteht)	Der Kanton ZH kann nicht alle gültigen Grundbucheinträge digital abbilden		

Anford.eGRI SDM- GBDBS.2 0140320. 1119.nizh	NIZH	Der aktuell gültige Wertebereich für [Nachrückungsrecht] ist mit {springend; inDenNebenrang; schiebend} nicht ausreichend. Mischformen von Nachrückungsrechte können nicht erfasst werden		Es muss möglich sein, Mischformen der Nachrückungsrechte zu erfassen	Der Kanton ZH kann nicht alle gültigen Grundbucheinträge digital abbilden		
TER-2014.1	Autor: Kt. TG SW: Terris	NachrückungsRechtArt (#schiebend) fehlt	NachrückungsRechtArt (#schiebend) vorhanden	NachrückungsRechtArt (#schiebend) ergänzen	Bei der Migration von TERRIS-Datenbeständen wird dieses Feld in Grundpfandrecht benötigt. Als Alternativen wurden geprüft: a) Migration in das bestehende Feld Nachrückungsrecht in VerpfändetesGrundstueckGrundpfandrecht. b) Generieren einer Vormerkung Ergebnis: Beide Verfahren führen zu Verfälschungen von bestehenden (historischen!) Grundbuch-Daten.		
TI-6	TI-SIFTI	Aggravio collettivo manca nel caso di annotazione	Aggiungere l'elenco "Grava pure" nel caso un'annotazione grava più di un fondo.	vedi "Situazione ideale"	Rifiuto non impedisce il commercio elettronico per banche e notai  L'informazione fornita è solo parziale.		
TI-6	TI-SIFTI	Kollektiv-Belastung fehlt im Falle einer Vormerkung	Die Liste "belastet ebenfalls" hinzufügen falls eine Vormerkung mehr als ein Grundstück belastet	siehe "Sollzustand"	Verzicht würde elektronischer Geschäftsverkehr für Banken und Notare nicht verhindern  Die gelieferte Information ist nicht vollständig		
ALT-3	SG	"Ungültig" zusätzlich aufnehmen.		Class Geschäftsstand ArtDerErledigung : MANDATORY (Eingetragen, Rückzug, Abweisung)			
CAP-10	Kt. BE	Terravis - Fehlende Sortierung im Suchresultat der Grundstücksuche:  Die Sortierung der Grundstücke soll alphabetisch nach Gemeinde und innerhalb der gleichen Gemeinde aufsteigend nach Grundstück-Nr., innerhalb der gleichen Grundstück-Nr. aufsteigend nach	Die Sortierung soll in Terravis angepasst werden	Anpassung der Sortierung in Terravis	Sortierung bleibt so bestehen	nein. In Terravis lösen.	2014-05-15

		Index 1 und innerhalb des gleichen Index 1 aufsteigend nach Index 2 erfolgen.					
CAP-20	Kt. BE	Belegeübermittlung:  Die gescannten eBelege sind in Terravis nicht aufrufbar.	Die gescannten eBelege sollen auch in Terravis aufrufbar sein.	Das eGRIS-DM und die GBDBS sind entsprechend zu erweitern.	eBelege sind in Terravis nicht aufrufbar.	ja (sofern eBelege verfügbar sind). Berechtigungskontrolle findet ausserhalb des GB statt (z.B. in Terravis)	2014-05-15
SIX-20				Neue Funktion für Bezug der Belege (PDFs)			wie CAP-20
ISOV-12	ISOV	Bei der Personen- und Grundstücksuche (getPersonIndex, getParcellIndex) in der GBDBS Auskunft kann die Rechtart eingeschränkt werden. Eigentlich sollte jedoch nicht die Rechtart sondern die Personenrolle eingeschränkt werden können. Die Rechtart Gläubiger legt nahe, dass bereits heute eine Vermischung vorhanden ist. Zudem ist es nicht möglich nach einem Schuldner zu suchen.	Es kann nach den Personenrollen (Eigentümer, Gläubiger, Schuldner, etc.) im Grundbuch eingeschränkt werden.	Die Aufzählung RechtArt wird in PersonenRolle umbenannt und der Schuldner hinzugefügt.	Es kann nicht nach Schuldner gesucht werden.	ja	2014-05-15
ISOV-13	ISOV	Die Personensuche (getPersonIndex) in der GBDBS Auskunft ignoriert bei der Suche über die RechtArt Gläubiger natürliche Per-	Die Suche nach Gläubigern ist analog der anderen Rechtarten implementiert.	Die Definition der Funktion getPersonIndex soll angepasst werden, damit die Einschränkung bei der Suche nach Gläubigern wegfällt.	Es werden nicht alle Gläubiger gefunden.	ja	2014-05-15

		sonen und Gemeinschaften. Im Kanton Luzern können solche Personen auch Gläubiger sein.					
ISOV-14	ISOV	Die Suche nach Grundstücken via Adresse (getParcellIndex) unterstützt keine Flurnamen, was in ländlichen Gebieten problematisch ist. Viele Grundstücke können via Adresse nicht gefunden werden.	Bei der Suche nach Grundstücken via Adressen kann der Flurname berücksichtigt werden.	Die Adresse in der Anfrage der Funktion getParcellIndex soll zusätzlich den Flurnamen unterstützen.	Es kann nicht via Flurnamen nach Grundstücken gesucht werden.	nein	2014-05-15
ISOV-15	ISOV	Die Personensuche (getPersonIndex) liefert für Mitglieder von Gemeinschaften die jeweilig betroffenen Gemeinschaften und nicht das Mitglied zurück. Somit erhält man nicht in jedem Fall die Person welche man gesucht hat. Es ist für den Anwender unzumutbar das gelieferte Ergebnis zu verstehen. Zum Beispiel die Suche nach natürliche Person "Meier Hans Jahrgang 1969" mit dem Ergebnis "Erbengemeinschaft Müller", "Erbengemeinschaft Meier-Müller", "Erbengemeinschaft Müller-Meier". Angenommen es gibt zwei Meier Hans mit Jahrgang 1969, so ist nicht nachvollziehbar welcher in	Die Personensuche liefert nur exakte Treffer für die Suchanfrage. Im Beispiel also zweimal Meier Hans mit Jg. 1969 jedoch mit unterschiedlichen Adressen.	Die Definition der Funktion getPersonIndex soll angepasst werden damit bei Mitgliedern von Gemeinschaften die Mitglieder geliefert werden.	Eine Person kann nicht eindeutig identifiziert werden. Unserer Meinung nach dient diese Funktion eine Person eindeutig zu identifizieren und deren Identifikator zu ermitteln. Die Anwender können mit der aktuellen Umsetzung ihre Aufgabe nicht erfüllen. (Identifizierung von Personen um betroffene Grundstücke zu ermitteln.)	ja. Die gesuchte Person soll geliefert werden. Evtl. Doku anpassen.	2014-05-15

		welcher Erbgemeinschaft Mitglied ist.					
ISOV-16	ISOV	Die Grundstücksuche über Personenrollen (getParcelIndex / Recht) unterstützt keine Mitglieder von Gemeinschaften. D.h. ist eine Gemeinschaft an einem Recht beteiligt, so kann das betroffene Grundstück nicht via Mitglied der Gemeinschaft gefunden werden.	Die Grundstücksuche über Personenrollen (getParcelIndex / Recht) unterstützt auch Mitglieder von Gemeinschaften welche an Rechten beteiligt sind.	Die Definition der Funktion getParcelIndex soll angepasst werden damit bei Mitgliedern von Gemeinschaften die betroffenen Grundstücke gefunden werden.	Wenn der Change Request 15 umgesetzt wird, so muss auch dieser Change umgesetzt werden. Ansonsten können nicht mehr alle Grundstück/Recht/Person Kombinationen gefunden werden.	ja. Das Grundstueck soll geliefert werden, auch wenn die gesuchte Person nur Mitglied ist. Evtl. Doku anpassen.	2014-05-15
SIX-26				Bei Abfragen von SDRs auch Basis-Liegenschaften mitliefern		nein. Allenfalls in Terra-vis lösen.	2014-05-15
SIX-27				getCapabilities ergänzen mit Liste der Gemeinden und Grundbuchämter (BFSNr+SubKreis+Los+Name für Subkreis_Los) dieser GB-Innstanzen		ja	2014-05-15
ALT-4	SG	Generische Anmeldung für elektronischen Geschäftsverkehr (eGV)		Für den eGV muss eine generische Anmeldung möglich sein. Notifikationsmeldungen (Tagebucheintrag, Hauptbucheintrag, Abweisung, Rückweisung) müssen vollständig implementiert sein. Art. 87 Abs. 1 GBV: Sind die Voraussetzungen für die Eintragung in das Hauptbuch nicht erfüllt, so weist das Grundbuchamt den Antrag ab. Eine Rückweisung ist weder im ZGB noch in der GBV vorgesehen. Gegen eine Rückweisung ist wohl die Beschwerde nach Art. 956a ZGB zulässig. Dieses		nein. Ist schon möglich mit minimalen Metadaten.	2014-05-15

				zusätzliche Verfahren verursacht EDV-seitig zusätzliche Kosten. Die Möglichkeit der Abweisung mit Ergänzung des Ausweises genügt. Es kann zu einem zusätzlichen Verfahrensschritt kommen. Zuerst wird die Rückweisung angefochten, anschliessend die Abweisung. Das macht keinen Sinn. Auf das Institut der Rückweisung ist zu verzichten.			
CAP-13	Kt. BE	<p>Feld Bemerkung zu Geschäft (Anmeldung):</p> <p>In Terravis kann zu einem Geschäft eine Bemerkung „Informationen an das Grundbuchamt“ erfasst werden. Dieses Feld soll einerseits via GBDBS übermittelt und andererseits in Capitastra angezeigt werden. SOLL in Capitastra: Name des Feldes im GUI = Informationen an das Grundbuchamt Anzeige des Feldes im GUI = in den Auftragsdetails eines eGVT-Auftrages</p>	Anzeige der Bemerkung sowohl in Terravis als auch in Capitastra	Aufnahme der Information in das eGRISDM.	Information kann in Capitastra nicht angezeigt werden.	ja	2014-05-15
SIX-17				Zusatzbemerkung zur Anmeldung ergänzen (bestehende Extension für BE)			wie CAP-13
CAP-16	Kt. BE	<p>Dateiname fehlt bei eGVT-Dateien:</p> <p>Bei eGVT-Anmeldungen werden die Dateinamen der mitgesendeten Dokumente um-</p>	Dateinamen soll neu mit berücksichtigt und mitgesendet werden	Der Dateiname soll mitgesendet werden. Das Feld soll auf 50 Zeichen beschränkt werden. Muss Terravis einen Dateinamen übermitteln, welcher länger ist als diese 50 Zeichen, dann soll Terravis	Bezeichnung eGVT-Dateien bleibt bestehen	ja	2014-05-15

		benannt in „landRegister_0“, „land-Register_1“, etc.		die ersten 47 Zeichen liefern gefolgt von 3 Punkten (...).			
SIX-18				Angaben zu Papierbeilagen ergänzen (bestehende Extension für BE)			wie CAP-16
CAP-17	Kt. BE	Nachlieferung von Dokumenten zu bereits eingereichten Geschäften und Beanstandung von Geschäften durch GBA sind nicht möglich.	Es soll eine bidirektionale Kommunikation mit Terravis möglich sein.	Das Grundbuchamt soll Beanstandungen direkt über die Prozessplattform Terravis dem Anmelder zustellen können. Allfällige Nachlieferungen zu bereits angemeldeten Geschäften sollen durch den Anmelder ebenfalls elektronisch geliefert werden können (unter gleicher Terravis-ID wie Anmeldung). Eine Nachlieferung soll jedoch nur möglich sein, wenn vorgängig eine entsprechende Beanstandung durch das Grundbuchamt versandt wurde (damit der Anmelder nicht beliebig Dokumente nachreichen kann, ohne dass das Grundbuchamt dies kontrollieren kann)	Bidirektionale Kommunikation weiterhin nicht möglich.	ja	2014-05-15
SIX-21				Neue Funktion für Nachlieferung von Dokumenten (PDFs) zu einem Geschäft			wie CAP-17
CAP-18	Kt. BE	Versand von Gläubigeravisierungen durch GBA an Terravis-Teilnehmer nicht möglich.	Aus Capitastra sollen die Gläubiger-Avis elektronisch an allfällige Terravis-Teilnehmer gesendet werden können.	Aufnahme in Standard	Direkter elektronischer Versand nicht möglich	ja	2014-05-15
SIX-23				Neue Funktion vom Grundbuch aus z.B. Gläubiger zu informieren bzw. Gläubigerzustimmung einzuholen			wie CAP-18
CAP-19	Kt. BE	Versand Rechnung/Inkasso	Es soll möglich sein, bei strukturierten Prozessen die Grundbuchgebühren für die Bearbeitung des Geschäfts zu hinterlegen.	Aufnahme in Standard	Die Rechnungsstellung durch die Grundbuchämter bleibt erhalten.	nein (z.Zt. ausserhalb GBDBS definieren)	2014-05-15



			Diese Gebühren sollen auf diesem Weg von Terravis beim Terravis-Teilnehmer (Bank, Notar, Pensionskassen) einkassiert und dem Kanton weitergeleitet werden. Dadurch entfällt die Rechnungsstellung durch die Grundbuchämter.				
SIX-19				notifyRejection() sollte auch EGBTBID, Belegnr und DatumZeit und extensions enthalten		ja	2014-05-15
SIX-22				Neue Funktion um ein Geschäft zurückzuziehen		nein	2014-05-15: via Tel. lösen
SIX-24				eGVT-Funktionen als 2way-Soap-Operationen		ja	2014-05-15
SIX-25				eGVT-Funktionen um Kontaktdaten zum GB-Bearbeiter ergänzen (für Rückfragen per Tel. oder E-Mail)		nein. Bei Tagebucheintrag noch nicht bekannt, und bei Hauptbuch zu spät. GB will das nicht bekanntgeben.	2014-05-15